



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 504/21

vom
27. April 2022
in der Strafsache
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. April 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 27. September 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Es beschwert den Angeklagten nicht, dass die Strafkammer in den Fällen 4, 14 und 20 der Urteilsgründe die Strafraumenuntergrenze des von ihr mit rechtsfehlerfreier Begründung zur Anwendung gebrachten § 29a Abs. 1 BtMG unterschritten hat.

Cirener

Gericke

Mosbacher

Resch

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 27.09.2021 - (504 KLs) 251 Js 967/20 (17/21)